

Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bokholt-Hanredder

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 529) in der jeweils geltenden Fassung des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. S. 200) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 564) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei bei

1. Bränden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
2. Nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
3. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
4. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG),
5. Durchführung der hauptamtlichen Brandverhütungsschau.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 km Luftlinie – von der Grenze des Einsatzgebietes gerechnet – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten (§ 21 Abs. 3 BrSchG)
- (3) Gebührenpflicht besteht gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. für aufgewendetes Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist. Die Entscheidungskompetenz, von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abzusehen, liegt beim Wehrführer im

Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der Auftraggeber und die Personen, in deren objektivem Interesse der Einsatz durchgeführt worden ist, sofern die Anforderung oder der Einsatz ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprach. Schuldner ist ferner, wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert, obwohl kein Grund dafür bestand.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigem vorsätzlichem Verhalten ist nur der Täter Gebührenschuldner.
- (3) Die Feuerwehr kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des Gebührentarifs (Anlage) zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine Stunde erhoben.
- (2) Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gilt der § 3 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.
- (2) Die Kosten für die Reinigung, Reparatur oder Neubeschaffung der Feuerwehrereinsatzschutzkleidung werden gesondert berechnet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 7 Stundung und Erlass

- (1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 8 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung der Ersatzansprüche nach § 21 Abs. 3 BrSchG ist diese Satzung sinngemäß anzuwenden. Dieses gilt im Übrigen für alle anderen möglichen Ersatzansprüche der Gemeinde.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekanntgegeben worden ist, Widerspruch beim Amt Rantzau erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Rantzau ist für die Gemeinde Bokholt-Hanredder befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig; sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde.

- (2) Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 4. der Tabelle durch die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner einzustehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.12.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

- 1) Feuerwehrgebührensatzung vom 15. Februar 1995
 - 2) Feuerwehrentgeltsatzung vom 15. Februar 1995
 - 3) Feuerwehrentgelttarif vom 15. Februar 1995
- außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Bokholt-Hanredder, den 16.10.2002

Der Bürgermeister

(Mohr)

Anlage 1 Gebührentarif

<i>Tz. Gebührenpflichtige Leistungen</i>	<i>Gebühr je angefangener Stunde</i>
--	--------------------------------------

1. Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen

- 1.1 je Person bei Einsätzen
100 % der Gebühr (z.Zt. 25,00 €)
- 1.2 je Person bei Sicherheitswachen
50 % der Gebühr (z.Zt. 12,50 €)

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Gebühr nach Tz. 1)

- 2.1 a) bis 5 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 VVKO (z.Zt. 15,00 €)
- b) bis 10 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 VVKO (z.Zt. 20,00 €)
- c) über 10 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 VVKO (z.Zt. 25,00 €)
- 2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und anderer Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht
- a) bis 6,0 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VVKO (z.Zt. 75,00 €)
- b) bis 9,5 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VVKO (z.Zt. 100,00 €)
- c) über 9,5 t
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 VVKO (z.Zt. 150,00 €)
- 2.3 Drehleitern
100 % der Gebühr nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 VVKO (z.Zt. 230,00 €)

3. Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz 2.2 gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldern gesondert bereitgestellt werden.

3.1 Türöffnungsgerät	6 €
----------------------	-----

4. Gebühr für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 2.2. gehören und in besonderen Fällen den Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldern gesondert bereitgestellt werden.

4.1 Tragkraftspritze	8 €
4.2 Notstromaggregat bis 8 KVA	8 €
4.3 Kettensäge	8 €
4.4 Mehrzweckzug mit Seil	7 €
4.5 Trennschleifer u.ä.	6 €
4.6 Rettungsschere oder Rettungsspreizer	8 €
4.7 Pressluftatmer	8 €
4.8 Druckschlauch	2 €
4.9 Standrohr	1 €
4.10 Saugschlauch	2 €
4.11 Anstell-, Steck-, Klapp-, Schiebleiter	5 €
4.12 Lenzpumpe / Tauchpumpe	8 €
4.13 Verkehrseinrichtung	2 €